

79

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 622/64

BESCHLUSS

in der Personenstandssache

betreffend die Beurkundung der Geburt des am [REDACTED]
[REDACTED] 1963 geborenen Kindes der griechischen Staatsangehö-
rigen Afroditi und Joannis C [REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf den Vorlagebeschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. November 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1965

beschlossen:

Die Sache wird an das Oberlandesgericht Celle zurückgegeben.

G r ü n d e :

I.

Am 23. August 1963 schlossen die griechischen Staatsangehörigen Joannis C [REDACTED] und Afroditi A [REDACTED] vor dem von seiner Heimatkirche dazu ermächtigten Pfarrer der griechisch-orthodoxen Kirchengemeinde in H [REDACTED], dem Pater Dr. Antonios Al [REDACTED], nach dem Ritus der griechisch-orthodoxen Kirche die Ehe. Die Eheschließung wurde in das Standesregister der Kirchengemeinde eingetragen. Am [REDACTED] 1963 zeigte Joannis C [REDACTED] dem Standesbeamten in R [REDACTED] an, daß seine ihm nach griechisch-orthodoxem Ritus angetraute Ehefrau ein Kind geboren habe. Der Standesbeamte hatte Zweifel, ob er die Geburt des Kindes als ehelich oder als unehelich zu beurkunden habe. Er ersuchte das Amtsgericht Verden/Aller, diese Frage gem. § 45 Abs. 2 PStG zu entscheiden.

Das Amtsgericht hat mit Beschluß vom 30. Juni 1964 den Standesbeamten angewiesen, die Geburt als ehelich zu beurkunden. Die gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde des Landkreises F [REDACTED] hat das Landgericht mit Beschluß vom 11. August 1964 zurückgewiesen.

Der Landkreis F [REDACTED] hat gegen diesen ihm am 14. August 1964 zugestellten Beschluß am 20. August 1964 sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

Das Oberlandesgericht in Celle möchte der weiteren Beschwerde stattgeben und unter Aufhebung der Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts den Standesbeamten anweisen, die Geburt des Kindes als unehelich zu beurkunden. Es ist der Ansicht, daß die Vorfrage, ob die Mutter des Kindes in einer gültigen Ehe lebt, nicht nach dem aus Artikel 18 EGBGB folgenden Recht, sondern nach den Kollisionsnormen der Artikel 11 und 13 EGBGB zu beantworten ist. Weiter vertritt es die Ansicht, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer der griechisch-orthodoxen Kirche keine wirksame Eheschließung nach deutschem Recht darstelle, weil § 15 a EheG zusätzlich eine staatliche Ermächtigung der die Eheschließung nach den Gesetzen des Landes vornehmenden Person voraussetze, diese Voraussetzung hier aber nicht erfüllt sei.

An dieser Entscheidung sieht sich das Oberlandesgericht in Celle durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts in Köln vom 18. Oktober 1963 - 2 Wx 115/63 (FamRZ 1964, 210 Nr. 98 = STAZ 1964, 272) gehindert. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, daß der griechische Staat durch die Übertragung der zivilen Trauungsgewalt auf die Kirche die von dieser vorgenommenen Trauungen als auch für ihn verbindlich ansehe und in dieser Regelung daher eine gesetzlich begründete staatliche Ermächtigung der für die Eheschließung jeweils kirchenrechtlich zuständigen



14

Geistlichen zu sehen sei. Dies genüge zur Anwendbarkeit des § 15 a EheG. Eine vor einem solchen Geistlichen geschlossene Ehe sei deshalb gültig.

Das Oberlandesgericht hat daher die Sache gem. § 28 Abs. 2 FGG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 PStG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Der Bundesgerichtshof, der die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG selbständig zu prüfen hat, hat diese Frage inzwischen in dem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß vom 22. Januar 1965 - IV ZB 441/64 - im Sinne des vorlegenden Oberlandesgerichts entschieden. Damit ist die Notwendigkeit für eine nochmalige Entscheidung des Bundesgerichtshofs nach § 28 Abs. 2 FGG in der hier vorgelegten Sache weggefallen. § 28 Abs. 2 FGG dient der Wahrung der Rechtseinheit. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ist zu ersehen, daß eine Sache nicht vorzulegen ist, wenn das Oberlandesgericht zwar die Rechtsauffassung eines anderen Oberlandesgerichts nicht teilt, sich aber mit seiner Auffassung in Einklang mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs befindet. Das gleiche muß aber, wie der Senat in seiner in BGHZ 5, 356 abgedruckten Entscheidung ausgeführt hat, nach dem Zweck des § 28 FGG gelten, wenn zur Zeit der Vorlage eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs noch nicht vorlag, dieser aber später zu der Frage im Sinne des vorlegenden Gerichts

Stellung genommen hat. In diesen Fällen erfordert es die Wahrung der Rechtseinheit nicht, daß der Bundesgerichtshof nunmehr über die weitere Beschwerde entscheidet.

Die Sache ist daher an das Oberlandesgericht Celle zurückzugeben.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf